OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653775/2/SSt

Datum:
Linz, 18. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16.3.2026 GZ: BHSDVerk-2025-169868/28-BiS, betreffend Aufforderung eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme mit fünf Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte:

I.1.1. Am 8.5.2025 lenkte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf der B1 in Richtung C-Straße (Ort der Anhaltung) in D__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,81 mg/l.

I.1.2. Auf Grund dieses Vorfalls wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.5.2026 die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen (Spruchpunkt I.) und gemäß § 24 Abs. 3 FSG begleitende Maßnahmen angeordnet (Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker, Beibringung eines Haaranalysebefundes und Beibringung eines vom Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung im Sinne des § 8 FSG 1997).

I.1.3. Nach Ende der Entziehungsdauer hatte der Bf alle vorgeschriebenen Maßnahmen insoweit erfüllt, als er eine Nachschulung absolvierte (Teilnahmebestätigung vom 4.7.2025), eine verkehrspsychologische Stellungnahme (Untersuchung am 25.6.2025, Gutachten erstellt am 1.7.2026) und einen Haaranalysebefund (Gutachten vom 3.10.2025) beigebracht hat. Er unterzog sich sodann am 23.10.2025 einer amtsärztlichen Untersuchung. Der Führerschein wurde dem Bf sodann wieder ausgefolgt.

I.1.4. Im Rahmen dieser Untersuchung erachtete der Amtsarzt die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme als erforderlich und händigte dem Bf eine diesbezügliche Überweisung aus.

Vor diesem Hintergrund erließ die belangte Behörde am 25.11.2025 zu GZ.: BHSDVerk-2025-1698678/10-BiS einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997, wonach der Bf eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen habe. Der dagegen erhobenen Vorstellung wurde keine Folge gegeben. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde jedoch stattgegeben und der Bescheid mit hg. Erkenntnis vom 24.2.2026, LVwG-653723/3/SB, aufgehoben. Das Verwaltungsgericht kam in seiner rechtlichen Beurteilung zum Ergebnis, dass der Bf der zwingenden Anordnung des § 14 Abs. 2 FSG-GV (Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme) nachgekommen ist und sich daraus keine Bedenken im Hinblick auf § 14 Abs. 5 oder Abs. 1 FSG-GV (Bedenken im Hinblick auf einen „gehäufter Missbrauch“ liegen nicht vor, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit) ergaben.

I.1.5 Daraufhin wurde der Amtsarzt von der belangten Behörde um Gutachtenserstellung ohne psychiatrische Stellungnahme ersucht. Dieser wies auf das Datum der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 1.7.2025 hin. (Ersuchen, ON 26 des Behördenaktes)

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.3.2026, GZ.: BHSDVerk-2025-169868/28-BiS, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 5 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM, A1, A2 und B auf eigene Kosten (neuerlich) eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme der belangten Behörde, Verkehrsabteilung, vorzulegen.

I.3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 17.3.2026 Beschwerde und führte darin in Darlegung des Verfahrensganges (siehe hierzu soweit entscheidungswesentlich sogleich in Punkt II.) im Wesentlichen aus, dass es die Behörde selbst zu verantworten habe, dass die Frist betreffend Berücksichtigungsfähigkeit der VPU in einem amtsärztlichen Gutachten abgelaufen sei bzw. allenfalls ohnehin schon ein amtsärztliches Gutachten vorliege, welches nach der erfolgten Untersuchung erstattet worden sei, sodass die neuerliche Anordnung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme unrechtmäßig sei.

I.4. Mit Schreiben vom 17.3.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt und die Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den nachstehend in eckigen Klammern angeführten Aktenstücken – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 1.7.2025 erweist sich schlüssig und nachvollziehbar. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, da Gegenstand des Verfahrens die Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens ist. Die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung dieser Aufforderung bedingt das Vorliegen begründeter Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG; dies stellt für sich genommen eine rechtliche Beurteilung der jeweils fallbezogenen Umstände dar, deren Bedeutung regelmäßig nicht über den Einzelfall hinausgeht (vgl. VwGH 10.12.2024, Ra 2023/11/0087 verweisend auf VwGH 4.6.2024, Ra 2024/11/0068).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Der am 23.4.1993 geborene Bf ist im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassem AM, A1, A2, A und B, Führerschein zuletzt ausgestellt von der belangten Behörde am 24.7.2020. [Führerscheinregister]

II.2.2. Am 8.5.2025 lenkte der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf der B1 in Richtung C-Straße (Ort der Anhaltung) in D__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,81 mg/l. Der Bf zeigte folgende Verhaltensweisen:
„Alkoholgeruch: leicht
Gang: schwankend.
Sprache: verändert.
Benehmen: weinerlich.
Bindehautrötung: deutlich“
[Anzeige vom 8.5.2025, GZ.: PAD/25/0095372/001/VStV, ON 1 des Behördenaktes]

Weiters wurde in der Anzeige geschildert:
„*Im Zuge des routinemäßigen Streifendienstes ist der Streife[…] der PKW mit dem Kennzeichen aaa aufgefallen. Das Fahrzeug wies am linken Vorderreifen keine Bereifung auf und fuhr lediglich auf der Felge an den Beamten auf der B1 Anschlussstelle Autobahnabfahrt D__ vorbei. Aufgrund des Zustandes der Felge sei er schon länger ohne Reifen gefahren. Das Fahrzeug wurde im Anschluss in der C-Straße in D__ angehalten. Bei der darauffolgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle stellten die Beamten zahlreiche Schäden am PKW fest. Der Fahrzeuglenker, [Bf] wies Anzeichen auf eine Beeinträchtigung auf. Er wirkte sehr verwirrt, hatte gerötete Bindehäute und schwankenden Gang, worauf [der Bf] am 8.5.2025 um 00:48 Uhr [..] zu einem Alkomattest aufgefordert wurde. […] Der anschließende Alkomattest um 01:07 Uhr ergab einen relevanten Messwert von 0,81 mg/l AAG. […]*“. [Anzeige, ON 1 des Behördenaktes]

Der Bf lenkte das Fahrzeug von sich zu Hause (G__, H-Straße) bis zum Anhalteort; somit rund 70 km. [Verantwortung des Bf; Routenplaner Google Maps]

II.2.3. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 1.7.2025 ergab, dass der Bf zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 bedingt geeignet ist. Aufgrund der erst ansatzweisen beginnenden Stabilisierung der angestrebten Alkoholkarenz wird empfohlen, die Lenkberechtigung vorerst zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels neuerlicher EtG-Haaranalysen eine Verlaufskontrolle zu schaffen. [VPS, On 5 des Behördenaktes]
Als eignungseinschränkend wurde die Befundlage zur Persönlichkeit gewertet:
„Dem Untersuchten wurde nun bereits zum zweiten Mal aufgrund von Alkoholdelikten die Lenkberechtigung entzogen, sodass von einer besonders unkritischen Einstellung

gegenüber den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr und einer verminderten Lernbereitschaft ausgegangen werden muss. Auch weist der beim Letztdelikt festgestellte Alkoholisierungsgrad auf eine erhöhte Alkoholgewöhnung hin, wodurch die für die Vergangenheit angegebenen Alkoholkonsumgewohnheiten fraglich erscheinen. Nicht zu widerlegen ist die seit dem Letztdelikt nun geltend gemachte Alkoholkarenz, welche als Hinweis auf eine reflektierte und problembewusste Aufarbeitung des Vorfalles gewertet werden kann. Aufgrund der kurzen Dauer zeichnet sich aber erst eine ansatzweise beginnende Stabilisierung ab. Die objektiven Persönlichkeitsverfahren weisen eine gute Selbstkontrolle aus. Das soziale Verantwortungsbewusstsein ist gut durchschnittlich und die übrigen fahrverhaltensrelevanten Persönlichkeitsmerkmale als auch die die verkehrsspezifischen Einstellungen sind unauffällig. Unter Würdigung der angestrebten Alkoholkarenz kann daher die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bereits in ausreichendem Maß abgeleitet werden."

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder

F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeines

§ 2. [...]
(4) Bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens darf keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. [...]

Allgemeine Bestimmungen über
die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[...]“

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel
§ 14.
(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
[...]

III.2. Gegenständlich wurde eine auf § 24 Abs. 4 FSG gestützte Aufforderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme als erforderlich zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens, das bereits bei der Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 3 FSG angeordnet wurde, über die gesundheitliche Eignung erachtet. Ein solcher ergänzender Aufforderungsbescheid, der zur Ermöglichung der Erstellung eines gemäß § 24 Abs. 3 FSG angeordneten amtsärztlichen Gutachtens erlassen wird, muss den Anforderungen des § 24 Abs. 4 FSG entsprechen (vgl. u.a. VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0087).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw. im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. ua. VwGH 15.5.2029, Ra 2019/11/0032, VwGH 30.6.2022, Ra 2019/11/0203).

Eine Zusammenschau des § 24 Abs. 3 und des § 26 Abs. 2 FSG 1997 zeigt, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, dass jemand, der ein Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht, selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der - voraussetzungsgemäß - hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft bzw. 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die gesundheitliche Eignung fehlt.
Das FSG 1997 und die FSG-GV 1997, die in ihrem § 14 Abs. 2 normiert, dass diesfalls Lenker "ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen" haben, lassen

vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist. Erweisen sich im Rahmen dieser Untersuchungen die Bedenken als begründet, wird ein "Verdacht" - etwa auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit - also erhärtet, besteht eine Grundlage für eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen. Ein nicht verifizierter "Verdacht" allein rechtfertigt eine solche Maßnahme hingegen nicht, wie unmissverständlich auch § 24 Abs. 4 erster Satz FSG 1997 zeigt: Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG 1997 einzuholen und ist "gegebenenfalls" - falls sich also die Bedenken als begründet erweisen - die Lenkberechtigung einzuschränken bzw. zu entziehen. (VwGH 3.11.2022, Ra 2020/11/0076 mVa VwGH 20.9.2018, Ra 2017/11/0284).

Die in § 1 Z 3 lit. b, § 2 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 2 und § 18 Abs. 3 und 4 FSG-GV 1997 genannte Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist als Teil der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu verstehen (Hinweis VwGH 28.4.2011, 2009/11/0116 mwN), die ihrerseits eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung (vgl. § 3 Abs. 1 Z 3 FSG 1997) und für die Beibehaltung (vgl. § 24 Abs. 1 FSG 1997) einer Lenkberechtigung ist. (VwGH 13.12.2023, Ra 2021/11/0165).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV gefordert. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließt die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedarf konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Mit anderen Worten: es sei konkret zu befürchten, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr teilnehmen werde (VwGH 26.04.2018, Ra 2018/11/0031 ua).

Zusammenfassend geht es nach der höchstgerichtlichen Judikatur in Verfahren wie dem gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). Diese Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung sind nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 22.1.2013, 2010/11/0070).

III.3. Im hier zu beurteilenden Einzelfall erweisen sich die Bedenken im Lichte einer nötigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bereits auf Grund des Vorfalles vom 8.5.2025 als begründet (siehe insbesondere die oben zitierte Judikatur vom 3.11.2022, Ra 2020/11/0076 zu § 14 Abs. 2 FSG-GV). Da bezüglich dieses Vorfalles noch kein amtsärztliches Gutachten erstellt wurde, konnten diese Bedenken (noch) nicht zerstreut werden und werden die diesen Vorfall gehegten Bedenken durch die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 1.7.2025, konkret durch die darin festgehaltene „bedingte Eignung“ aufrechterhalten. Der Verkehrspsychologe erachtete aufgrund der beginnenden Stabilisierung der angestrebten Alkoholkarenz eine Verlaufskontrolle als erforderlich und attestierte in Würdigung der angestrebten Alkoholkarenz die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in dadurch bedingtem Ausmaß als gegeben. Der Umstand des Ergebnisses der beigebrachten Haaranalyse vom 3.10.2025, wonach er zumindest 6 Monate keinen (relevanten) Alkoholkonsum getätigt hat, vermag an der verkehrspsychologischen Beurteilung nichts zu ändern.
Wenngleich sich der „Verdacht“ als potenzielle Grundlage für eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung möglicherweise nicht erhärten mag, ist ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten iSd § 8 FSG jedenfalls erforderlich, um diese Bedenken abschließend zu beurteilen.

Da für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden dürfen, die älter als sechs Monate sind, war dem Bf die Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme aufzutragen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4. Dem Bf ist zwar zuzustimmen, dass er die Anordnungen des Entziehungsbescheids vom 26.5.2025 insoweit erfüllt hat, als dass ihm der Führerschein wieder ausgefolgt werden konnte (vgl. hierzu VwGH vom 8.9.2016, Ra 2014/11/0087), jedoch wird in Ermangelung eines amtsärztlichen Gutachtens die (neuerliche) Aufforderung zur Beibringung einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahem nicht unrechtens, solange die oben dargelegten begründeten Bedenken weiterhin bestehen. Die – vom Bf monierte – Provokation einer zweiten verkehrspsychologischen Stellungnahme vermag das Verwaltungsgericht im hier zu beurteilenden Einzelfall deshalb nicht zu erkennen, weil im Falle einer Geeignetheit im Rahmen der (ersten) verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 1.7.2025 die „Notwendigkeit“ einer neuerlichen Aufforderung möglicherweise nicht mehr vorläge.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen